

Kapitel 9. Auswertung in der Dimension „Prozessverlauf“

A. Verfahrensdauer

I. Einfluss der Gutachten nach § 109 SGG

1. Operationalisierung des Verzögerungsbegriffs und Hypothesenbildung

In Bezug auf die *Verfahrensdauer* soll die Hypothese überprüft werden, Gutachten nach § 109 SGG verzögerten das Verfahren. Zur Auseinandersetzung mit der Frage, wann eine Verzögerung des Verfahrens im Sinne der Hypothese vorliegen soll, bietet es sich an, einen Blick auf die Theorien zum Verzögerungsbegriff im Prozessrecht zu werfen. Im Zusammenhang mit der Zurückweisung verspäteten Vorbringens⁶⁹⁵ werden in Rechtsprechung und Literatur zwei Theorien dazu vertreten, wann von einer „Verzögerung“ gesprochen werden soll. Nach der sogenannten absoluten Theorie kommt es für die Feststellung einer Verzögerung allein darauf an, ob der Rechtsstreit bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei einer Zurückweisung.⁶⁹⁶ Demgegenüber bestimmt die relative Theorie das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Verzögerung durch einen Vergleich der Prozessdauer bei rechtzeitigem und bei verspätetem Vorbringen. Sie geht dabei von der voraussichtlichen Dauer aus, die der Rechtsstreit in der Instanz haben wird, wenn das verspätete Vorbringen noch berücksichtigt wird, und vergleicht diese mit der hypothetisch zu bestimmenden Dauer, die das Verfahren gehabt hätte, wenn die Partei ihren verspäteten Vortrag rechtzeitig vorgebracht hätte. Ist die hypothetische Verfahrensdauer kürzer als die voraussichtliche Verfahrensdauer, so wird eine Verzögerung des Rechtsstreits angenommen. Eine Verzögerung soll also gegeben sein, wenn bei rechtzeitigem Vorbringen die Instanzbeendigung früher eingetreten wäre.⁶⁹⁷

Zwar ist die Problemlage, auf die sich die genannten Theorien beziehen, eine andere als die Frage, ob Gutachten nach § 109 SGG das Verfahren verzögern. Auf der einen Seite geht es um verspätetes Vorbringen, auf der anderen Seite um einen rechtzeitigen Antrag, denn es ist davon auszugehen, dass bei den Verfahren, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wird, der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, da er sonst nach § 109 Abs. 2 SGG hätte abgelehnt werden können.⁶⁹⁸ Dennoch können die Theorien für

695 Vgl. § 296 ZPO, § 67 ArbGG, § 206 Abs. 2 FamFG, § 87b Abs. 3 S. 1 VwGO, § 106a Abs. 3 S. 1 SGG, sowie § 79b Abs. 3 S. 1 FGO.

696 Vgl. Prütting, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, ZPO, § 296, Rn. 80; BGH v. 2.12.1982, BGHZ 86, 31; BGH v. 12.7.1979, BGHZ 75, 138.

697 Vgl. Prütting, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, ZPO, § 296, Rn. 76; Saenger, in: Saenger, ZPO, § 296, Rn. 17; OLG Hamburg v. 7.3.1979, NJW 1979, 1717.

698 Vgl. zu dieser Ablehnungsmöglichkeit oben, Kapitel 1, C.

die Operationalisierung des Verzögerungsbegriffs fruchtbar gemacht werden, wobei freilich eine Abwandlung angezeigt ist.

Im Sinne eines absoluten Verzögerungsbegriffs wäre zu untersuchen, ob ein Verfahren länger dauert, wenn ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wird, als wenn es nicht eingeholt wird. Diese Vorgehensweise ist jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch: Sie ist an Hand der Stichprobe nicht ohne weiteres möglich, da in allen Verfahren in der Stichprobe mindestens zwei Sachverständigengutachten eingeholt worden sind.⁶⁹⁹ Man müsste aber als Vergleichsgruppe zu den Verfahren, in denen je ein Gutachten von Amts wegen und eines nach § 109 SGG eingeholt wurden, Verfahren heranziehen, in denen insgesamt nur ein Gutachten nach § 106 SGG eingeholt worden ist. Diese Verfahren sind jedoch von der Stichprobe nicht umfasst. Es müsste also ein Vergleichswert aus der Sozialgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamtes gewonnen werden. Vor allem spricht jedoch folgende Überlegung gegen die Heranziehung des absoluten Verzögerungsbegriffs: Wie gesehen, handelt es sich bei der Sachverständigenanhörung nach § 109 SGG um eine Ergänzung der Sachverhaltaufklärung von Amts wegen, weswegen ein Gutachten nach § 109 SGG erst eingeholt werden darf, wenn das Gericht den Sachverhalt aus seiner Sicht umfassend ermittelt hat.⁷⁰⁰ Dementsprechend dürfte unter Zugrundelegung eines absoluten Verzögerungsbegriffs in jedem Falle eine Verzögerung des Verfahrens anzunehmen sein. Daher ist für die Hypothesenprüfung ein an der relativen Theorie orientiertes Verzögerungsverständnis zu bevorzugen. Maßgeblich für die Annahme einer Verzögerung soll danach sein, ob Verfahren mit einer Gutachteneinholung nach § 109 SGG signifikant länger dauern, als Verfahren, in denen nur Beweiserhebungen von Amts wegen erfolgt sind. Dahinter steht der Gedanke, dass es nicht darum gehen soll, *ob* eine weitere Beweisaufnahme das Verfahren verlängert – davon ist auszugehen –, sondern *ob* sie es *mehr als nötig* verlängert. Als Maßstab dafür soll eine entsprechende Beweiserhebung von Amts wegen herangezogen werden. Dementsprechend soll die Hypothese überprüft werden, die Dauer von Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG sei länger als bei Verfahren nur mit Gutachten nach § 106 SGG:

H_0 : Prozessdauer in Verfahren *mit* § 109 SGG \leq Prozessdauer in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_1 : Prozessdauer in Verfahren *mit* § 109 SGG $>$ Prozessdauer in Verfahren *ohne* § 109 SGG

Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass bei dem Vergleich die Gesamtzahl der Gutachten kontrolliert wird. Dies kann auf zwei verschiedene Arten gewährleistet werden: Entweder können bei der Bildung der Vergleichsgruppen nur Verfahren mit

699 Vgl. zur Stichprobenbildung oben, Kapitel 6, B. II. 3.

700 Vgl. dazu oben, Kapitel 3, C. I.

jeweils gleicher Gesamtzahl von Gutachten einbezogen werden oder es werden nicht die absoluten Verfahrensdauern verglichen, sondern der Quotient aus Verfahrensdauer und Gesamtzahl der Gutachten, also die „Verfahrensdauer je Gutachten“.

Daneben sollen die Dauer der Einholung von Gutachten nach § 106 SGG einerseits und die Dauer für Gutachten nach § 109 SGG andererseits verglichen werden. Dementsprechend soll die Hypothese überprüft werden, die Dauer der Erstellung von Gutachten nach § 109 SGG übersteige diejenige für Gutachten nach § 106 SGG:

H_0 : Dauer der Gutachtenerstellung nach § 106 SGG \geq Dauer der Gutachtenerstellung nach § 109 SGG;

H_1 : Dauer der Gutachtenerstellung nach § 106 SGG $<$ Dauer der Gutachtenerstellung nach § 109 SGG.

Hintergrund ist die Annahme, dass die Gerichte in der Regel solche Ärztinnen und Ärzte als Sachverständige nach § 106 SGG beauftragen, die das Gutachten erfahrungsgemäß in einem Zeitraum erstellen, der aus der Sicht des Gerichts *einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Vorgehensweise* entspricht.⁷⁰¹ Die Dauer der Gutachtenerstellung nach § 106 SGG wird daher als Maß für eine „rechtzeitige Gutachtenerstellung“ herangezogen.

2. Ergebnisse

Untersucht man die Verfahren in dem Sample daraufhin, welchen Einfluss die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten auf die Dauer bis zur Erledigung hat, so lässt sich zunächst allgemein feststellen, dass die Verfahrensdauer eine hohe lineare Korrelation mit der Anzahl der Gutachten aufweist, also: Je mehr Gutachten eingeholt werden, desto länger dauert das Verfahren. Dies gilt sowohl für die Gesamtzahl aller Gutachten – also nach § 106 SGG und nach § 109 SGG zusammen⁷⁰² – als auch einzeln für Gutachten nach § 106 SGG⁷⁰³ und solche nach § 109 SGG.⁷⁰⁴ Diese Ergebnisse entsprechen der Erwartung, dass grundsätzlich jede Gutachteneinholung eine Verlängerung des Verfahrens darstellt, sodass es hierauf grundsätzlich nicht ankommen kann, wenn man eine Aussage zu der Frage treffen möchte, ob die Gutachten nach § 109 SGG zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Bildet man die Variable „Verfahrensdauer je Sachverständigengutachten“ als Quotient von Verfahrensdauer in Tagen und Gesamtzahl der Sachverständigengutachten, so führt deren Betrachtung nicht zu einem signifikanten Unterschied zwischen Verfahren

701 Vgl. die gesetzliche Umschreibung für die Rechtzeitigkeit des Vorbringens im Zivilprozess in § 282 Abs. 1 ZPO.

702 Korrelation nach Pearson: 0,387; signifikant auf dem 1%-Niveau.

703 Korrelation nach Pearson: 0,159; signifikant auf dem 1%-Niveau.

704 Korrelation nach Pearson: 0,227; signifikant auf dem 1%-Niveau.

mit und ohne ein Gutachten nach § 109 SGG.⁷⁰⁵ Betrachtet man nur die Verfahren, in denen die Gesamtzahl der eingeholten Gutachten zwei beträgt, daraufhin, ob Verfahren mit (mindestens) einem Gutachten nach § 109 SGG eine signifikant abweichende Verfahrensdauer gegenüber Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG aufweisen, so zeigt sich lediglich ein nicht signifikanter Unterschied. Die Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG dauerten durchschnittlich 773,24 Tage bis zur Erledigung in der ersten Instanz, bei den Verfahren ohne § 109 SGG waren es im Mittel 724,38 Tage. Etwa deutlicher, aber dennoch lediglich schwach auf dem Niveau von 10% signifikant, fällt die Abweichung aus, wenn man nur die Verfahren mit insgesamt drei Sachverständigengutachten betrachtet. Hier liegt die erstinstanzliche Verfahrensdauer bei den Verfahren mit § 109 SGG bei durchschnittlich 993,91 Tagen, ohne § 109 SGG bei 780,11 Tagen. Die Nullhypothese, § 109 SGG habe keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer kann also für Verfahren mit insgesamt drei Gutachten nur mit einer relativ hohen Irrtumswahrscheinlichkeit von 10 vom Hundert verworfen werden; dementsprechend ist auch die Annahme der Alternativhypothese, Gutachten nach § 109 SGG beeinflussten die Verfahrensdauer, mit dieser Irrtumswahrscheinlichkeit behaftet.

Geht man dementsprechend davon aus, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf Grund eines Antrags nach § 109 SGG die Verfahrensdauer etwas stärker erhöht als die Einholung eines Gutachtens von Amts wegen, so lässt sich dieser Befund auch an Hand eines weiteren Vergleichs erhärten: Die Richterinnen und Richter wurden in den Fragebögen jeweils gebeten, anzugeben, wie viel Zeit zwischen dem Gutachtenauftrag und dem Eingang des Gutachtens bei Gericht vergangen ist.⁷⁰⁶ Vergleicht man nun die beiden Mittelwerte miteinander, so zeigt sich zwischen der Erstellungsdauer für das Gutachten nach § 106 SGG mit 13,01 Wochen einerseits und der Dauer für das Gutachten nach § 109 SGG von 16,57 Wochen andererseits eine Differenz, die auf dem 1%-Niveau signifikant ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die mittlere Differenz in absoluten Zahlen mit rund dreieinhalb Wochen moderat ausfällt und für sich genommen nicht die oben genannten Abweichungen der Verfahrensdauern erklären kann. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass dem Antrag nach § 109 SGG regelmäßig eine – ausdrücklich oder konkludent gesetzte – angemessene Frist vorauszugehen hat, in der die antragsberechtigte Partei die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags abwägen und gegebenenfalls einen Arzt auswählen kann.⁷⁰⁷ Diejenigen Richterinnen und Richter, die angaben, ausdrücklich eine Frist gesetzt zu haben, gaben deren Länge mit im

705 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Durchschnittliche „Verfahrensdauer je Sachverständigengutachten“ in Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG (N=176): 367,21 Tage, in Verfahren ohne ein Gutachten nach § 109 SGG (N=180): 350,82 Tage. Der Unterschied ist nicht signifikant.

706 Vgl. Frage 6 für das Gutachten nach § 106 SGG und Frage 19 für das Gutachten nach § 109 SGG, Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

707 Vgl. dazu oben, Kapitel 1, C. II.

Mittel 4,4 Wochen an. Dieser Wert entspricht nahezu genau dem Erwartungswert von einem Monat, der in Rechtsprechung und Literatur als angemessen angesehen wird.⁷⁰⁸

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Hypothese, die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG verzögere das Verfahren, nur zum Teil angenommen werden kann. Bei Verfahren mit insgesamt zwei Sachverständigengutachten konnte kein und bei insgesamt drei Gutachten nur ein schwach signifikanter Unterschied zwischen den Verfahrensdauern mit bzw. ohne § 109 SGG festgestellt werden. Auch bei Betrachtung der „Verfahrensdauer je Sachverständigengutachten“ konnte kein signifikanter Unterschied ermittelt werden.

Soweit Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG tatsächlich länger dauern als Verfahren mit der gleichen Gesamtzahl von Gutachten und ohne ein solches nach § 109 SGG, so erklärt sich dies zum Teil aus verfahrensrechtlichen Vorgaben heraus, so insbesondere aus der Verpflichtung der Gerichte, den Antragsberechtigten eine angemessene Frist für die Entscheidung über eine Antragstellung einzuräumen. Daneben dauert die Gutachtenerstellung als solche bei Gutachten nach § 109 SGG länger als bei von Amts wegen in Auftrag gegebenen Gutachten, was darin begründet sein könnte, dass die von den Parteien benannten Ärzte nicht immer Erfahrung mit der Erstellung gerichtlicher Gutachten haben.⁷⁰⁹

II. Regionale Besonderheiten

Zur Verfahrensdauer im Allgemeinen ist darüber hinaus festzustellen, dass die Ergebnisse hier auf große regionale Unterschiede hindeuten. Die Dauer bis zur Erledigung in der ersten Instanz liegt im Mittel aller Verfahren in dem Sample bei 812,5 Tagen, also knapp zweieinviertel Jahren. Betrachtet man die Werte getrennt nach Bundesländern, wird deutlich, dass dieser Mittelwert in einigen Ländern (Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) signifikant unter-, und in anderen (Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Berlin) signifikant überschritten wird.⁷¹⁰ Bei einigen Ländern kann zwar eine deutlich abweichende Verfahrensdauer festgestellt werden, hier ist aber angesichts zu geringer Fallzahlen keine Signifikanz zu ermitteln, die Wahrscheinlichkeit, dass die Abweichungen zufällig sind, sind hier also vergleichsweise hoch. Im Einzelnen verteilen sich die Verfahrensdauern wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

708 Vgl. dazu oben, Kapitel 1, C. II.

709 Zur unterschiedlichen Bewertung der Qualität der Gutachten der verschiedenen Ärzte durch die Richter/innen vgl. unten, D. IV.

710 Durchgeführt wurde jeweils der T-Test bei einer Stichprobe mit den Mittelwerten der einzelnen Bundesländer als Testvariablen und der bundesdurchschnittlichen Verfahrensdauer als Testwert.